

Forschungs- und Entwicklungsvertrag
der Zuwendungsempfänger bzw. Auftragnehmer
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

(FE-Vertrag-ZE bzw. FE-Vertrag - AN¹⁾)

1) Bestandteil werden die BEBF-ZE 98 bzw. die BEBF-AN 98.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Aufgabenstellung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens	3
§ 2	Ausführungsfrist	3
§ 3	Vergütung	3
§ 4	Kündigung	5
§ 5	Vertragsänderungen und -ergänzungen	5
§ 6	Vertragsbestandteile	6
§ 6a	Sonstige Vereinbarungen	7
§ 7	Gerichtsstand	8
§ 8	Inkrafttreten	8
Anlage A	Beschreibung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe	
Anlage B	Gesamtverkalkulation/Gesamtfinanzierungsplan	
Anlage C	Liste der nach dem Gesamtfinanzierungsplan vorgesehenen vorhabensspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchsgegenstände	

- Auftraggeber (AG) -

und

- Auftragnehmer (AN) -

schließen unter der Auftragsnummer folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag:

§ 1

Aufgabenstellung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens

Der Auftragnehmer übernimmt unter der Kurzbezeichnung
die in der Anlage A (Vorhabenbeschreibung) (Dokument-Nr.:) nach Art und Umfang im
einzelnen beschriebene Forschungs- und Entwicklungsaufgabe.

§ 2

Ausführungsfrist

(1) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis ist dem Auftraggeber bis zum zu übergeben oder
vorzustellen.

(2) Erkennt der AN, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem AG die
Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch des AG das Forschungs-
und Entwicklungsvorhaben fortzuführen.

§ 3

Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistung des AN wird entsprechend der Anlage B (Gesamtvorkalkulation)
ein Selbstkostenerstattungspreis nach § 7 der VO PR Nr. 30/53 vereinbart; er darf einschließlich
der Umsatzsteuer

€

(in Buchstaben: Euro), nicht übersteigen.

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den in der Anlage B veranschlagten Satz
überschreitet und der Mehrbetrag nicht im Rahmen der vereinbarten Obergrenze des Selbst-
kostenerstattungspreises aufgefangen werden kann, werden AG und AN eine entsprechende
Änderung der Obergrenze des Selbstkostenerstattungspreises vereinbaren. Erreicht der tat-
sächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den veranschlagten Satz, so vermindert sich die

Preisobergrenze entsprechend.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan auszuzahlen ist:

€ im Kalenderjahr
€ im Kalenderjahr
€ im Kalenderjahr
€ im Kalenderjahr .

Erkennt der AN, dass dieser Zahlungsplan aufgrund der Kostenentwicklung geändert werden muss, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG wird dann versuchen, der Änderung zu entsprechen.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Kalenderjahr auszuzahlen ist.

(3) Als kalkulatorischer Gewinn dürfen 5 v.H. der Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden. Mit Marktpreisen kalkulierte Preisbestandteile (ohne Umsatzsteuer), d.h. zum Absatz bestimmte marktgängige eigene Teilleistungen (ausgenommen solche aus eigenen Vorbetrieben nach Nr. 19 LSP) gelten nicht als Selbstkosten (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des Satzes 1.

(4) Die auftragsbezogenen Kosten dürfen für die Zeit vom bis in Rechnung gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des AG ist der AN nach Erreichen des Höchstbetrages des Selbstkostenerstattungspreises verpflichtet, die Arbeiten im Rahmen der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

§ 3

Vergütung

(1) Zur Abgeltung der Leistungen des AN erstattet der AG dem AN entsprechend der Anlage B (Gesamtfinanzierungsplan) die Ausgaben, die einschließlich Umsatzsteuer

€

(in Buchstaben: Euro), nicht übersteigen dürfen.

Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den in der Anlage B veranschlagten Satz überschreitet und der Mehrbetrag nicht im Rahmen der vereinbarten Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben aufgefangen werden kann, werden AG und AN eine entsprechende Änderung der Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den veranschlagten Satz, so vermindert sich die Obergrenze der zu erstattenden Ausgaben entsprechend.

(2) Erstattet werden die vom AN im Einzelnen nachzuweisenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben, soweit sie dem Auftrag als wirtschaftlich angemessen zugeordnet werden können. Der AN legt dem AG mit der Schlussrechnung die auftragsbezogenen Zahlungsbelege zur Prüfung vor.

Zur Abgeltung sog. „Gemeinkosten“ ist ein Zuschlag von höchstens 5 v.H. der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) im Gesamtbetrag in Abs. 1 enthalten.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan ausbezahlen ist:

€ im Kalenderjahr

€ im Kalenderjahr

€ im Kalenderjahr

€ im Kalenderjahr .

Erkennt der AN, dass sich die Voraussetzungen für den Zahlungsplan geändert haben, so hat er dies dem AG mitzuteilen. Der AG wird dann versuchen, den Zahlungsplan anzupassen.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung im Kalenderjahr ausbezahlen ist.

In der Vergütung gemäß Abs. 1 sind 5 v.H. der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) als Gewinn enthalten.

(4) Die auftragsbezogenen Ausgaben dürfen für die Zeit vom bis in Rechnung gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des AG ist der AN nach Erreichen des Höchstbetrages der zu erstattenden Ausgaben verpflichtet, die Arbeit im Rahmen der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

§ 4

Kündigung

(1) Der AG ist berechtigt, den Forschungs- und Entwicklungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.

§ 5

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Forschungs- und Entwicklungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Vertragsbestandteile

- (1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Gesamtvorkalkulation) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages.
- (1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Auftragnehmer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-AN 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Gesamtvorkalkulation) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages.
- (2) Zusätzlich gelten die Anlagen
 - "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen",
 - Vordruck "Mitteilung des DLR-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen".

§ 6

Vertragsbestandteile

- (1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Gesamtfinanzierungsplan) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-ZE 98, die auf einen Vertrag auf Kostenbasis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-ZE 98.
- (1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Auftragnehmer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-AN 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-AN 98, die auf einen Vertrag auf Kostenbasis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-AN 98.
- (2) Zusätzlich gelten die Anlagen
 - "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen",
 - Vordruck "Mitteilung des BMWi-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen".

§ 6

Vertragsbestandteile

- (1) Die „Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)“ und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) und C (Liste der nach dem Gesamtfinanzierungsplan vorgesehenen vorhabenspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchsgegenstände) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-ZE 98, die auf einen Vertrag auf Kostenbasis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-ZE 98.
- (1) Die "Allgemeinen Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Auftragnehmer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-AN 98)" und die Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Gesamtfinanzierungsplan) und C (Liste der nach dem Gesamtfinanzierungsplan vorgesehenen vorhabenspezifischen Geräte und sonstigen Gebrauchsgegenstände) sind Bestandteile dieses Forschungs- und Entwicklungsvertrages. Bestimmungen der BEBF-AN 98, die auf einen Vertrag auf Kostenbasis ausgerichtet sind, gelten sinngemäß. Keine Anwendung finden jedoch § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 19 BEBF-AN 98.
- (2) Zusätzlich gelten die Anlagen
- "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen",
 - Vordruck "Mitteilung des BMWi-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen".

§ 6a

Sonstige Vereinbarungen

Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom AN nur für den Vorhabenzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der AN haftet für Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen.

Abweichungen von der Liste der Gegenstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über die Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen.

Sind die Gegenstände nicht mehr zur Verwirklichung des Vorhabenzwecks erforderlich, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet,

- a) nach näherer Vereinbarung einen Wertausgleich an den AG zu leisten oder

b) die Gegenstände nach Absprache mit dem AG zu veräußern und den Erlös an den AG abzuführen.

Kommt eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Erlös nicht zustande, kann der AG vom AN verlangen, dass die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich an den AG oder einen von ihm bestimmten Dritten übereignet und herausgegeben werden.

§ 7
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 2)

§ 8
Inkrafttreten

Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. 3)

, den

, den

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

2) Gericht am Sitz des Auftraggebers.

3) Erstes Datum aus § 3 Abs. 4 (Selbstkosten bzw. Ausgaben) einsetzen.